

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe – Drucksache 20/3449 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 9 Nummer 7 Buchstabe a – § 7 Absatz 1 Nummer 1 StBerG)

Die Bundesregierung hat auf die Bitte des Bundesrates hin die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Streichung des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) überprüft. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass es bei der Streichung verbleiben soll.

In den Fällen der derzeitigen Nummer 1 des § 7 Absatz 1 StBerG liegt bereits eine Ordnungswidrigkeit nach § 160 StBerG vor, so dass eine zusätzliche Untersagungsverfügung nicht angezeigt ist. Vielmehr stellt es einen unnötigen Aufwand dar, zwei verschiedene Maßnahmen zu prüfen. Dies gilt künftig umso mehr, als nach der Neuregelung der Zuständigkeiten ein schwer zu handhabendes Nebeneinander der Zuständigkeiten für die möglichen Maßnahmen bestände: Denn neben dem für Bußgeldverfahren zuständigen Bundesamt für Justiz blieben die Finanzämter der Länder für Untersagungsverfügungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 StBerG zuständig.

Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Beibehaltung des § 7 Absatz 1 Nummer 1 StBerG wie vom Bundesrat behauptet insbesondere bei geringen Verstößen zu einem schnelleren Abschluss des Verfahrens führen sollte. Sofern eine mögliche unerlaubte Hilfeleistung nach Auffassung des Finanzamts bisher derartig geringfügig war, dass sie keine Einleitung eines Bußgeldverfahrens erforderlich machte, ist das Finanzamt auch künftig nicht verpflichtet, auf die Einleitung eines Bußgeldverfahrens hinzuwirken. Vielmehr steht es ihm frei, die Betroffene oder den Betroffenen unter Verzicht auf weitere Maßnahmen auf die Verfehlung hinzuweisen. Im Fall eines wiederholten Verstoßes kann dann auch ohne vorherige Untersagungsverfügung ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Diese Verfahrensweise hat zudem den Vorteil, dass im Fall eines wiederholten Verstoßes nicht zwei Ordnungswidrigkeitentatbestände nebeneinanderstehen (nämlich nach dem derzeitigen § 160 StBerG zum einen der Verstoß gegen § 5 StBerG und zum anderen derjenige gegen § 7 StBerG). Wiegt ein Verstoß demgegenüber so schwer, dass die Einleitung eines Bußgeldverfahrens angezeigt ist, ist nicht ersichtlich, welchen Sinn eine zusätzliche Untersagungsverfügung noch haben sollte.

Schließlich wird mit der Streichung ein Gleichklang zur Rechtslage bei der unerlaubten Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz hergestellt. Dort ist eine Untersagungsverfügung (§ 9) auch nur für den Fall vorgesehen, dass bei grundsätzlich bestehenden Erlaubnissen Unregelmäßigkeiten bestehen, nicht jedoch für den Fall, dass von vornherein keine Erlaubnis zur Rechtsberatung vorliegt.

Zu Nummer 2 (Artikel 9 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates, die Zuständigkeit der Finanzbehörden für die Verfolgung unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen beizubehalten, ab.

Der Vorschlag berücksichtigt nicht, dass nach dem – insoweit auch vom Bundesrat unterstützten – Gesetzentwurf künftig anders als bisher nicht nur die unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll, sondern jegliche unerlaubte Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Diese Änderung wird dazu führen, dass künftig in zahlreichen Fällen die unerlaubte Erbringung von Rechtsdienstleistungen sowohl Elemente einer unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen als auch einer unerlaubten Rechtsberatung auf anderen Rechtsgebieten umfassen wird. Aus der Praxis bereits hinreichend bekannte Beispiele sind insoweit Rechtsdienstleistungen im Bereich der Existenzgründungen, der Arbeitsaufnahme von Ausländern im Inland sowie der staatlichen Unterstützungsleistungen. In diesen Fällen muss die Verfolgungszuständigkeit zwingend bei einer Behörde liegen, da die Tateinheitlich erbrachten Rechtsdienstleistungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht aufgespalten werden können. Eine Zuständigkeit der Finanzbehörden für solche Sachverhalte kommt dabei nicht in Betracht, da die Prüfung unerlaubter Rechtsberatung auf anderen Rechtsgebieten als der Hilfeleistung in Steuersachen über deren Kompetenzen hinausgehen würde. Demgegenüber werden sich etwaige für die Prüfung unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen erforderliche besondere Kenntnisse beim Bundesamt für Justiz ohne größere Probleme aufbauen lassen, da dieses künftig ohnehin die Prüfung unerlaubter Rechtsdienstleistungen auf allen anderen Rechtsgebieten vorzunehmen hat. Nach dem Vorstehenden ist somit zumindest für einen Teil der unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen in jedem Fall die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz vorzusehen.

Auch die Verfolgung von Fällen, in denen ausschließlich eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen vorliegt, sollte nicht bei den Finanzbehörden belassen werden. Dagegen spricht, dass sich gerade zu Beginn der Ermittlungen oft kaum beurteilen lassen wird, ob allein eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen vorlag oder die Rechtsberatung auch andere Rechtsgebiete umfasste. Eine Aufspaltung würde daher dazu führen, dass die Zuständigkeiten für die Verfahren vielfach unklar wären und Ermittlungsverfahren häufig vom Bundesamt für Justiz an die Finanzbehörden oder umgekehrt abgegeben werden müssten.

Eine solche Aufspaltung ließe sich auch rechtstechnisch nicht sinnvoll regeln. § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RDG-E) untersagt künftig jegliche unerlaubte Erbringung von Rechtsdienstleistungen einschließlich der unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen; nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E stellt der Verstoß gegen § 3 RDG-E künftig eine Ordnungswidrigkeit dar. Die unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen kann aus dem Anwendungsbereich dieser Normen nicht sinnvoll ausgenommen werden, da sie zum einen ebenfalls eine Rechtsdienstleistung darstellt, die zum anderen ebenfalls verboten sein soll.

Ein wesentlicher Vorteil der Neuregelung liegt sodann darin, dass das Bundesamt für Justiz künftig einen bundesweiten Überblick über (frühere und aktuelle) andere unerlaubte Hilfeleistungen in Steuersachen erhält (im Unterschied zu den Landesfinanzbehörden, die derzeit jeweils nur von den Verstößen in ihrem Zuständigkeitsbereich Kenntnis erlangen). Dies betrifft zum einen die für die Höhe des Bußgeldes wesentliche Frage, ob die betroffene Person bereits früher einschlägig in Erscheinung getreten ist. Der Vorschlag des Bundesrates, statt der Zuständigkeitsübertragung auf das Bundesamt für Justiz ein bundesweites Ordnungswidrigkeitenregister in Erweiterung des § 10 des Bundeszentralregistergesetzes zu schaffen, ginge weit über den Gegenstand dieses Gesetzentwurfs hinaus. Inhaltlich verkennt er zudem die Grundkonzeption des Bundeszentralregisters als Vorstrafenregister und würde den Unterschied zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat verwischen. Zum anderen betrifft der Vorteil der Neuregelung die Frage, ob die betroffene Person aktuell an verschiedenen Orten auffällig geworden ist. Nach derzeitiger Rechtslage wird in der Regel die Finanzbehörde tätig, in deren Bereich die Hilfeleistung begangen wurde (vergleiche § 37 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Das Ausmaß der Taten von bundesweit tätigen Personen bleibt dadurch aber häufig unentdeckt.

Soweit der Bundesrat geltend macht, dass der Überblick über andere unerlaubte Hilfeleistungen angeblich dadurch erschwert werde, dass die Zuständigkeit für die Verfolgung von Verstößen gegen § 7 StBerG bei den Finanzbehörden verbleiben soll, berücksichtigt er nicht, dass § 7 StBerG keine Verstöße gegen das allgemeine Verbot der unerlaubten Hilfe in Steuersachen betrifft, sondern nur Fälle, in denen eine bestehende beschränkte Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen überschritten wird. Der Adressatenkreis der beiden Bestimmungen schließt sich daher gegenseitig aus. Davon abgesehen werden Bürgerinnen und Bürger, die eine An-

zeige erstatten wollen, in aller Regel von einem Verstoß gegen das allgemeine Verbot der unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen betroffen sein, so dass für sie im Ergebnis auch eine Erleichterung bei der Erkennbarkeit der zuständigen Behörde zu erwarten steht.

Soweit der Bundesrat anführt, dass unerlaubte Hilfeleistungen häufig im Zusammenhang mit Steuerhinterziehungen stehen und dann nicht selbständig verfolgt würden, ständen dem Bundesamt für Justiz selbst dann, wenn diese Fälle in namhafter Zahl aufträten, dieselben Möglichkeiten wie den Finanzbehörden zu, von einer Verfolgung abzusehen. Sofern einer Finanzbehörde Anhaltspunkte für eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bekannt werden, ist nicht ersichtlich, warum die zu deren Verfolgung erforderlichen Daten nicht vollständig an das Bundesamt für Justiz übermittelt werden können sollten.

Soweit der Vorschlag des Bundesrates auf ein bei den Finanzbehörden angeblich vorhandenes besonderes Spezialwissen und dortige besondere Erfahrung verweist, wird beides innerhalb absehbarer Zeit auch beim Bundesamt für Justiz aufzubauen sein, zumal dieses bundesweit für alle derartigen Verfahren zuständig sein soll. Dies gilt umso mehr, als die Zahl der Verfahren bei den jeweiligen Landesbehörden bisher relativ niedrig ist. So wurden in den letzten Jahren von etwa 60 zuständigen Finanzbehörden durchschnittlich etwa 90 Bußgeldbescheide jährlich erlassen, was auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Zahl eingeleiteter Verfahren etwas höher gelegen haben wird, zu nur sehr wenigen Fällen pro Jahr und Behörde führt.

Auch die Bundessteuerberaterkammer hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf die beabsichtigte Zentralisierung beim Bundesamt für Justiz ausdrücklich begrüßt, weil die bisherige Entscheidungspraxis der einzelnen Finanzbehörden sehr unterschiedlich sei.

Es ist zu erwarten, dass eine umfassende Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz künftig zu einer einheitlichen Rechtsanwendung führen wird.

